



ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grundstücksgrenze geplant bzw. verbleibend
- Baugrenze
- nicht überbaubare Fläche
- überbaubare Fläche
- bestehende Haupt- und Nebengebäude
- Trafostation
- Maßkette
- parallel zur Straßenbegrenzungslinie
- Bäume geplant
- Garagen nach Landesbaurecht

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- MD Dorfgebiet
- offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- II Zahl der Geschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschoßflächenzahl

Die Werte des § 17.1 BauNVO werden als Höchstwerte im Rahmen der überbaubaren Fläche und der LBauO festgesetzt.

MD	II
0,4	0,8
28°-38°	
SD,WD,SHD	

TEXTLICHE FESTSETZUNG NACH § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
Die Dorfgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und dem Wohnen.
2. Bauweise
Der Bebauungsplan sieht die offene Bauweise vor, entsprechend den Vorschriften der Landesbauordnung (LBauO) vom 27.02.1974
3. Garagen, Nebengebäude und -anlagen
Die Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO können innerhalb der überbaubaren Flächen im Abstand von 5,0 m der Straßenbegrenzungslinie gemäß § 8 LBauO errichtet werden, sofern keine gesonderten Flächen dafür ausgewiesen sind (GA).
4. Stellplätze und Stellflächen
Bei Einzelhäusern sind die erforderlichen Stellplätze zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garage als private Stellflächen anzulegen.
5. Einfriedungen
Die seitliche und hintere Einfriedung darf das Maß von 1,20 m, die Gesamthöhe der Einfriedungen an der vorderen Seite das Maß von 1,00 m nicht überschreiten.
6. Höhenlage der baulichen Anlagen
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf höchstens 1,10 m über Oberkante Straßenbegrenzungslinie liegen.
7. Dachneigung und Firstrichtung
 - 7.1 Es sind nur geneigte Dächer zulässig. Dachneigung und Firstrichtung sollen unter Berücksichtigung des Gesamtbildes festgesetzt werden.
 - 7.2 Bei der Dachgestaltung von Nebengebäuden i.S.v. § 14 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze sind nur Flachdächer bis höchstens 5° Neigung zulässig.

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 07.11.88 angezeigt.

Mit der Erklärung vom 29.12.88 Az.: 640-13163-051 Ru-4.1.E. Wah wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
Bad Dürkheim, den 29.12.88
Kreisverwaltung Bad Dürkheim



Im Auftrag
Eichner
(Eichner)
Regierungsrat

**ÄNDERUNGSPLAN II
ZUM BEBAUUNGSPLAN
IM BAUMGARTEN**

VERFAHREN

1. Aufstellungsbeschuß gemäß § 2 BauGB 12.10.1987
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 13.11.1987
3. Beteiligung der Bürger (vorgezogene Bürgerbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 24.06.1987
4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB von: bis:
5. Beschlußfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 06.06.1988
6. Beschluß über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 12.10.1987
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 13.11.1987
8. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 05.11.1987
9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB 1. Auslegung 2. Auslegung von: 23.11.1987 --- bis: 23.12.1987
10. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 1. Auslegung 2. Auslegung 06.06.1988
11. Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 1. Auslegung 2. Auslegung
12. Beschluß über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB 06.06.1988
13. Anzeige des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 1 BauGB 28.10.1988
14. Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde über die Geltendmachung einer Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 1 BauGB
15. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB 24.01.89

Ruppertsberg, den 12.10.1987
Verbandsgemeindeverwaltung
6705 Deidesheim
2. Ausfertigung Amtsplan

den
H. G. Müller
(Bürgermeister)